

Anlage 4

Eingeschränkte Verkehrssicherung im Nationalpark Sächsische Schweiz

Ausgehend vom vorrangigen Schutzzweck des Nationalparks (NLP; § 3 Abs. 2 NLPR-VO) und dem Ziel, der Bevölkerung Naturerleben und naturkundliche Bildung zu ermöglichen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 NLPR-VO), ist im NLP hinsichtlich einer weitgehend natürlichen Waldentwicklung, zu der alte, kranke und tote Bäume oder Baumteile (sog. Totholz) gehören, eine Einschränkung der Verkehrssicherung gegeben (§ 4 Abs. 3 NLPR-VO):

„Besucher des Nationalparks haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich aus dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 ergeben können. Auf die eingeschränkte Verkehrssicherung ist im Vorfeld hinzuweisen. Das Betreten des Nationalparks erfolgt insofern auf eigene Gefahr.“

Die Vorgehensweise zur Sicherung von Besuchern des NLP gegen die Gefahren durch Totholz sowie die Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz (NLPuFoA) wird nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

A Grundlagen

Grundlegend für Maßnahmen der Verkehrssicherung im NLP sind folgende Regelungen:

1 Haftungsrecht nach § 823 BGB

Entlang öffentlicher Straßen sowie angrenzend an intensiv genutzte touristische Einrichtungen (Besucherschwerpunkte, z.B. Park- und Rastplätze, Berggaststätten, Felsenbühne Rathen, Bildungsstätte Sellnitz) gelten die Vorschriften des Haftungsrechts gemäß BGB in der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erfahren haben. In diesen Bereichen tritt der Charakter des relativ naturnahen Waldes und des Naturerlebens gegenüber der menschlichen Infrastruktur deutlich zurück.

2 Keine Verkehrssicherungspflicht

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers umfasst, Besucher so weit möglich vor atypischen Gefahren zu schützen. Dies sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebene Zustände, insbesondere selbst geschaffene Gefahrenquellen (z.B. Stufen, Stiegen, Geländer, Holzpolter). Das Umstürzen oder Abbrechen eines Baumes oder von Teilen davon stellt, insbesondere unter Berücksichtigung des vorrangigen NLP- Schutzzwecks, eine typische Waldgefahr dar. Sie beruht auf dem natürlichen Prozess, dass ein Baum oder Teile davon erkranken, absterben und morsch werden. Insofern besteht hier, abgesehen von den Fäl-

len gemäß Punkt 1, auch grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht (vgl. LG Braunschweig 2- 2002-09-25 2 O 2817/01).

3 Freiwillige Maßnahmen

Entlang besonders intensiv genutzter gekennzeichnete Wanderwege und Radrouten (Hauptbesucherwege) sind – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verkehrssicherung – zum Schutz der Besucher regelmäßige Kontrollen durchzuführen und Maßnahmen zu ergreifen, um offensichtliche, besonders gravierende Gefahren zu beseitigen (akute Gefahrenbeseitigung). In anderen Bereichen finden bis auf begründete Ausnahmen keine Maßnahmen zur Verkehrssicherung statt.

B Besucherinformation

Für das NLPuFoA besteht die Verpflichtung, Besucher des NLP auf die eingeschränkte Verkehrssicherung und auf eine zweckgerechte Benutzung der Besuchereinrichtungen im Vorfeld hinzuweisen. Dazu ist folgende Mindestinformation verbindlich:

„Achtung! Natur heißt auch Gefahr!

Absterbende und tote Bäume werden nur bei akuter Gefahr beseitigt. Deshalb muss mit dem Umstürzen von Bäumen und dem Herabfallen von Baumteilen jederzeit gerechnet werden.

Für diese Gefahren, die vom Wald im Nationalpark ausgehen, haftet der Freistaat nicht. Das Betreten erfolgt insofern auf eigene Gefahr.“

Diese Information ist u. a. im Rahmen des Besucher-Informationssystem (BIS) an allen Eingängen zum NLP an jeweils hervorgehobener Stelle, in der Überschriftzeile teilweise in roter Farbe und unter Verwendung eines roten Piktogramms mit einem auf einen Menschen stürzenden Starkast zu verwenden. Das Vorhandensein der Warnhinweise ist zweimal jährlich zu kontrollieren und zu protokollieren.

C Differenzierte Maßnahmen

In Abhängigkeit von Benutzerkreis und Besucherfrequenz ergeben sich folgende differenzierte Anforderungen an die Verkehrssicherung:

1 öffentliche Straßen, Besucherschwerpunkte

Regelmäßige (mindestens 1 Mal jährlich) Kontrolle von Bäumen, die im Schadensfall auf die Straße oder auf Besucherschwerpunkte fallen können, zusätzlich nach schweren Stürmen mit Bruchfolgen.

Bei festgestellter Beeinträchtigung der Statik des Baumes oder von Kronenteilen oder bei angebrochenen Kronenteilen ist die Gefahr unverzüglich zu beseitigen.

2 Hauptbesucherwege

Entlang von Hauptbesucherwegen (ausgewählte, gekennzeichnete Wanderwege, Radrouten) erfolgt eine akute Gefahrenbeseitigung. Eine akute Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn die Gefahr vom Besucher bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit nicht oder kaum erkennbar ist und er sich somit nicht oder kaum darauf einstellen kann (z.B. angebrochene oder angeschobene Bäume in Richtung Weg, hängende Kronenteile, von Brandkrustenpilz am Stammfuß geschädigte Laubbäume). Deutlich geschädigte (z.B. massiv Totäste, Pilzkonsolen) und bereits tote Bäume stellen somit nur im Ausnahmefall eine akute Gefahrenquelle dar.

Die Waldbestände entlang von Hauptbesucherwegen sind mindestens 1 Mal jährlich sowie zusätzlich nach schweren Stürmen mit Bruchfolgen vom Weg aus einer Sichtprüfung auf akute Gefahrenquellen zu unterziehen.

3 Sonstige gekennzeichnete Wanderwege

Entlang relativ gering frequentierter gekennzeichnete Wanderwege findet eine Beseitigung akuter Gefahrenquellen nach Hinweisen von Mitarbeitern sowie Dritten statt. Systematische Kontrollen sind nur nach schweren Stürmen mit Bruchfolgen erforderlich.

4 Sonstige Waldwege und Plätze

Im Bereich sondermarkierter Bergpfade, der Zugänge zu Kletterfelsen und gekennzeichnete Freiübernachtungsstellen finden grundsätzlich keine Kontrollen und Maßnahmen der Verkehrssicherung statt. Die Benutzung dieser Pfade und Plätze kann mit Gefahren analog denen zum Bergwandern im Hochgebirge oder dem Bergsteigen verbunden sein und erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr (s. Bekanntmachung über den Pflege- und Entwicklungsplan für den NLP/ Teil Wegekonzeption vom 12.02.2001, Ziff. 1.2, Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtung vom 12.08.2002, Ziffer 1.5).

Das Betreten des NLP abseits von Wegen, in der Kernzone abseits gekennzeichnete Wege, ist nicht gestattet (§ 6 Abs. 2 Nr. 16 u. 17 NLPR-VO). Auf solchen Waldflächen sowie nicht gekennzeichneten Wegen kann ein Besucher im NLP keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen erwarten. In der Naturzone B und in der Pflegezone sollen evtl. erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen im Rahmen der planmäßigen Waldpflege erfolgen.

D Durchführungsbestimmungen

- 1 Der Bestand an Einrichtungen gemäß Abschnitt C Nr. 1 bis 3 ist in einer Karte zu dokumentieren und bei Bedarf fortzuschreiben.
- 2 Kontrollen zur Verkehrssicherung sind als Sichtkontrolle von der Straße, dem Weg bzw. vom Rande des Besucherschwerpunktes aus durchzuführen. Eine weitergehende Untersuchung (z.B. Aufsuchen einzelner Bäume, Untersuchungen im Steilhang und Felsbereich, spezielle technische Untersuchungen, z.B. Anbohren) als Mittel der Routinekontrolle ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei erkennbaren Anzeichen für eine Schädigung muss der Baum jedoch näher untersucht werden (z.B. durch Abklopfen).
- 3 Kontrollen (Fallgruppen C 1 bis C 3) sowie durchgeführte Maßnahmen der Verkehrssicherung sind zu protokollieren.

4 Durch Kontrollen oder aufgrund sonstiger Informationen bekannt gewordene Schäden (Fallgruppe C 1) bzw. akute Gefahrenquellen (Fallgruppen C 2, C 3) sind unverzüglich zu beseitigen. Eine Beseitigung von Gefahrenbäumen mit Höhlen ist während der Brut- und Aufzuchtperiode Höhlen bewohnender Vogel- und Säugetierarten nicht zulässig. Sofern Gefahrenquellen nicht zeitgerecht beseitigt werden können, sind die betreffenden Wegeabschnitte oder Besucherschwerpunkte umgehend gemäß § 13 SächsWaldG zu sperren.

5 Die Beseitigung von Gefahrenbäumen soll insbesondere bei Starkbäumen durch Umziehen im oberen Kronenbereich bzw. mit Wurzelteller oder Kappen erfolgen. Stamm- und Kronenteile sind aus ökologischen Gründen sowie zur Verdeutlichung der Gefahrensituation für Besucher so weit als möglich unaufgearbeitet am Rand von Erholungsschwerpunkten und Wegen zu belassen.

E Haftungsbegrenzung bei Führungen

Neben Fragen der Verkehrssicherung an Straßen, Besucherschwerpunkten und Wegen werden Haftungsfragen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Führungen durch Mitarbeiter des NLPuFoA berührt.

Bei Führungen auf gekennzeichneten Wegen reichen die Hinweise gemäß Abschnitt B, die für alle Besucher gelten, aus. Daher muss lediglich vor speziellen Führungen, bei denen Wege und Pfade der Fallgruppe C 4 benutzt werden sollen, eine besondere Belehrung der Teilnehmer über die Anforderungen und Risiken schriftlich – durch ein auszuhändigendes Hinweisblatt – dokumentiert werden.

Ausgenommen davon sind Führungen für Mitarbeiter von Forst- und Naturschutzverwaltungen.

F Schlussbestimmung

Die Ausführungen zur Verkehrssicherung im NLP sind durch den Leiter des NLPuFoA im Rahmen einer Dienstanweisung zu konkretisieren. Der Entwurf der Dienstanweisung ist mit dem Landesforstpräsidium abzustimmen.